

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Kräuter (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Ruhen des Beamtenverhältnisses bei Übernahme eines hauptamtlichen kommunalen Wahlamtes in Thüringen

Die **Kleine Anfrage 2736** vom 18. Dezember 2017 hat folgenden Wortlaut:

Der Wille zum Ausbau der Demokratie in Thüringen ist notwendigerweise mit der Bereitschaft von Menschen verbunden, unter anderem auch für hauptamtliche kommunale Wahlämter zu kandidieren. Diese Möglichkeit der kommunalpolitischen Betätigung steht auch Beamten auf Lebenszeit des Freistaats Thüringen offen. Während Beamte auf Lebenszeit, die für ein Mandat im Thüringer Landtag kandidieren, das Ruhen ihrer beamtenrechtlichen Verpflichtungen und Rechte in § 34 Thüringer Abgeordnetengesetz geregelt sehen, finden sich für Kandidaturen zu hauptamtlichen kommunalen Wahlämtern keine landesrechtlichen Regelungen in Bezug auf das Ruhen der beamtenrechtlichen Verpflichtungen und Rechte.

Ich frage die Landesregierung:

1. In wie vielen Fällen seit dem Jahr 2006 wurde bei der Übernahme eines hauptamtlichen kommunalen Wahlamtes das Beamtenverhältnis von Thüringer Lebenszeitbeamten für die Dauer der Ausübung des kommunalen Wahlamtes ruhend gestellt (bitte nach Ministerien gliedern)?
2. Welchen Zeitraum umfasste das Ruhen des Dienstverhältnisses zum Land im jeweiligen Einzelfall?

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 1. März 2018 wie folgt beantwortet:

Zu 1. und 2.:

Im abgefragten Zeitraum wurde in keinem Fall bei der Übernahme eines hauptamtlichen kommunalen Wahlamtes das bestehende Beamtenverhältnis ruhend gestellt.

Das Beamtenrecht in Thüringen enthält keine Regelungen, die im Fall der Übernahme eines kommunalen Wahlamtes das Ruhen eines zu diesem Zeitpunkt bestehenden Beamtenverhältnisses vorsehen.

Nach § 22 Abs. 2 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes sind Beamte grundsätzlich kraft Gesetzes entlassen, wenn sie ein öffentlich-rechtliches Dienst- oder Amtsverhältnis zu einem anderen Dienstherrn oder zu einer Einrichtung ohne Dienstherreneigenschaft begründen. Eine Ausnahme kommt nur in Betracht, wenn zwischen dem alten und neuen Dienstherrn einvernehmlich die Fortdauer des bestehenden Beamtenverhält-

nisses angeordnet würde. In diesem Fall muss das für Dienstrecht zuständige Ressort hierzu sein Einvernehmen erklären (§ 19 Abs. 2 Satz 1 Thüringer Beamten-gesetz).

In Vertretung

Götze
Staatssekretär